

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Lambrechtshagen für den in 1. Änderung befindlichen Bebauungsplans Nr. 30 „Wohngebiet Alt Sievershagen-Mitte“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen erlässt aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in der derzeit gültigen Fassung, in Ihrer Sitzung vom 12.09.2024 die Verlängerung der Veränderungssperre für den nach § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich als Satzung.

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am 27.10.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 mit der Bezeichnung „Wohngebiet Alt Sievershagen-Mitte“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/3 - 4/15, 4/17 und 4/18 (alle Flur 1 Gemarkung Sievershagen).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der ersten Verlängerung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs.1 BauGB
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs.3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der ersten Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Veränderungssperre nochmals bis zu einem weiteren Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden.
- (3) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 BauGB auch außer Kraft, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Satzung weggefallen sind oder die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V über die fristgemäße Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Lambrechtshagen, ausgefertigt am .....

Nils Postma  
2. stellv. Bürgermeister



---

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

ausgehängt am: 06.01.2025  
abzunehmen ab: 23.01.2025

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstsiegel

abgenommen am: \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstsiegel

**Anlage** zur Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Lambrechtshagen für den in Änderung befindlichen Bebauungsplan Nr.30



Quelle Luftbild: GeoPortal MV